

die Internationale Juristenkommission (IJK) gefällt. Der norwegische Professor H amb z o , früher Mitglied des Internationalen Gerichtshofs im Haag, prüfte im Frühjahr 1960 im Auftrage der IJK das ganze vorhandene Dokumentenmaterial über die Kollektivierung und führte selbst zahlreiche Gespräche mit geprüften Bauern. Im Dezember 1960 veröffentlichte die Kommission in ihrem Bulletin das Ergebnis ihrer Untersuchungen und stellte u. a. folgendes fest:

DOKUMENT 348

Aus den oben dargestellten Tatbeständen sind vor allem folgende Rechtsverletzungen abzuleiten, die um so schwerer wiegen, als sie gegen grundlegende, in der Verfassung der DDR selbst verankerte Rechte verstoßen und in einer Vielzahl von Fällen vorgekommen sind.

1. Artikel 8 DDR-Verfassung:

„Persönliche Freiheit, Unverletzlichkeit der Wohnung, Postgeheimnis und das Recht, sich an einem beliebigen Ort niederzulassen, sind gewährleistet...“

a) Persönliche Freiheit: die Verletzung dieses Grundrechts ist im Zusammenhang mit derjenigen des Prinzips der Freiwilligkeit zu untersuchen.

b) Unverletzlichkeit der Wohnung. Aus Zeugenaussagen geht hervor, daß dieses Grundrecht in zahlreichen Fällen verletzt wurde. Hierher gehören u. a. die zwangsweise Einquartierung von Agitatoren bei den Bauern, ihr stundenlanges Verbleiben auf den Gehöften trotz Hausverweises, das nächtliche Anstrahlen der Gehöfte mit Scheinwerfern.

c) Das Recht, sich an einem beliebigen Ort niederzulassen (In Verbindung mit Art. 10, Abs. 3 der Verfassung: „Jeder Bürger hat das Recht auszuwandern“); diese Rechte wurden während der Kollektivierung durch verschiedene Maßnahmen verletzt, so durch den Entzug der Personalausweise, die Sperrung der Sparkonten oder Bewachung der Gehöfte, die Kontrolle und Verhaftung von fliehenden Bauern. Mit diesen und ähnlichen Maßnahmen wurde ihnen die Möglichkeit genommen, auf legale Weise umzusiedeln oder auszuwandern.

2. Artikel 20 der Verfassung:

„Bauern, Handel- und Gewerbetreibende sind in der Entfaltung ihrer privaten Initiative zu unterstützen...“

Die Kampagne für den Eintritt in die LPG stand in direktem Widerspruch zu dieser verfassungsrechtlichen Zusicherung einer Unterstützung des privat wirtschaftenden Bauertums. Nicht nur wurde ihnen keinerlei Unterstützung gewährt, sondern ihnen durch zahlreiche Maßnahmen (Erhöhung des Ablieferungssolls, Beschränkung der MTS-Arbeit usw.) die Ausübung ihres Gewerbes erschwert, um sie zu einem Beitritt in die LPG zu veranlassen. Die Fortführung eines privaten Betriebes wurde damit — wenn überhaupt — nur noch unter erschwerten Umständen und mit großen wirtschaftlichen Schwierigkeiten möglich; sie wurde schließlich mit fortschreitender Kollektivierung praktisch unmöglich.

3. Artikel 24 (6):

„Nach Durchführung dieser Bodenreform wird den Bauern das Privateigentum an ihrem Boden gewährleistet“ (in Verbindung mit Art. 22: „Das Eigentum wird von der Verfassung gewährleistet“): Die Frage, ob durch die Kollektivierung die verfassungsrechtliche Garantie des Privateigentums der Bauern verletzt

wurde, läßt sich nur dann beantworten, wenn festgestellt wird, ob

a) durch die Kollektivierung tatsächlich eine Beschränkung oder Aufhebung des Privateigentums erfolgt ist und wenn ja, ob

b) dies durch Anwendung von Druckmitteln, physischen oder psychischen Zwangs geschehen ist, der Grundsatz der durch freien Willensentschluß erfolgten Beschränkung oder Übergabe des Eigentums verletzt wurde.

ad a) ... durch den Eintritt in die LPG erfolgt zwar keine de jure-Übertragung des Eigentums, wohl aber ein de facto-Verlust. Bei der Beurteilung der Frage, ob in diesem Falle Art. 24 (6) der Verfassung als Schutzgarantie geltend gemacht werden kann, muß den politischen Verhältnissen in der „DDR“ als kommunistischem Staat Rechnung getragen werden. Ein Austritt aus einer als höhere wirtschaftliche Produktionsform deklarierten Genossenschaft und die Rückkehr zum privat bewirtschafteten Eigentum wird hier einem gegen das allgemeine Wohl und die Staatsinteressen gerichteten, rückschrittlichen Akt gleichgesetzt. Entsprechend der Gesetzmäßigkeit der historisch-politischen Entwicklung kann eben nach kommunistischer Auffassung das Privateigentum an Grund und Boden, bzw. seine Wiederherstellung, nicht eine von Staats wegen geförderte oder besonders geschützte Institution sein. Solches gilt vielmehr ausschließlich für das Kollektiv- oder Staatseigentum, wie dies bereits in der Sowjetunion der Fall ist. Wo deshalb in einem kommunistischen Staat das Eigentum an Grund und Boden im Zuge der Entwicklung und des Ausbaues höherer Produktionsformen einmal eingeschränkt oder aufgehoben ist, besteht — von aus taktischen politischen Erwägungen gemachten Ausnahmen abgesehen — kaum jemals wieder Aussicht, diesen Schritt rückgängig zu machen. Unter diesem Aspekt ist die in Art. 24 (6) der DDR-Verfassung gegebene rechtliche Garantie des Privateigentums an Grund und Boden nur eine bedingte: ihre Funktion beurteilt sich nicht nach rechtlichen, sondern politischen Kriterien, weshalb sie von dem Augenblick, in dem die Entscheidung für den Übergang zu einer „höheren“ Produktionsform gefallen ist (und dies war in Ostdeutschland im Frühjahr 1960 der Fall) wenig Aussicht auf gerichtliche Sanktionierung besteht. Hier zeigt sich die Fragwürdigkeit der verfassungsrechtlichen Garantie eines Rechtsinstituts, das mit dem der Verfassung zugrunde liegenden politisch-ideologischen System in Widerspruch steht. Das erklärt, weshalb durch politische Entscheidungen und Methoden selbst verfassungsmäßig garantierte Rechtsnormen verletzt werden können, ohne daß Aussicht auf eine Sanktionierung besteht.

ad b) Was den Grundsatz der Freiwilligkeit des Eintritts in das Kollektiv anbetrifft, so weist das vorliegende Beweismaterial eindeutig darauf hin, daß die Bauern sowohl psychischem wie physischem Druck ausgesetzt worden sind. Daß ein soldier Druck auf verschiedenste Arten ausgeübt wurde, ergibt sich einmal daraus, daß wesentliche Freiheitsrechte infolge des Vorgehens der Agitatoren verletzt wurden (Unverletzbarkeit der Wohnung, persönliche Freiheit und Sicherheit); es ergibt sich ferner aus der Tatsache, daß für die Bauern praktisch keine andere Wahl bestand, als in die Kollektivgenossenschaft einzutreten. Indem sie vor die Wahl gestellt wurden, entweder der LPG beizutreten, oder als „Feinde des Sozialismus, des Friedens und Fortschritts“ diffamiert, wirtschaftlich isoliert oder mit Strafmaßnahmen bedroht zu werden, wurde ihnen die Möglichkeit einer freien Entscheidung genommen. Es ist ein Wesensmerkmal der Freiwilligkeit, daß dort, wo eine solche Entscheidung verlangt wird, das daraus folgende Tun oder Unterlassen rechtlich gleichermaßen